

Stellungnahme
zur Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zu Anträgen zur Gentechnik.

17.08.2010

1. Schleswig-Holstein ohne Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

Antrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und SSW
Drucksache 12/294 (neu)

Wir verstehen, diesen Antrag nicht als Vorschlag einer Renationalisierung des Zulassungsverfahrens für den GVO-Anbau – was auch wenig zweckmäßig sein dürfte –, sondern als Forderung eines freien Verbotungsrecht für Bund und Länder, das auch gerade dann bestehen soll, wenn die EU eine GVO-Sorte zum Anbau zugelassen hat.

Dies liegt auf der Linie eines jüngst von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlags. Danach sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, aus anderen Gründen als solchen des Gesundheits- oder Umweltschutzes den Anbau nach EU-Recht zugelassener GVO-Sorten für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil einschränken oder verbieten zu können.

Auch ein solch freies Verbotungsrecht unabhängig von Bedenken des Umwelt- oder Verbraucherschutzes halten wir nicht für zweckmäßig oder sinnvoll und lehnen es ab. Es stünde nicht im Einklang mit dem Gedanken einer Gemeinsamen Agrarmarktordnung und des Gemeinsamen Binnenmarktes, denn das Anbauverbot käme einem Vermarktungsverbot für das Saatgut gleich. Auch die Wettbewerbsgleichheit in der EU und die Berufsausübungsfreiheit der deutschen Landwirte wären betroffen, wenn sie einen Anbau nicht vornehmen könnten, gegen den keine Gründe des Umwelt- oder Verbraucherschutzes sprechen und der ihren Berufskollegen in anderen Mitgliedstaaten möglich ist.

2. Sicherung der Gentechnikfreiheit im Anbau sowie in der Nahrungsmittelkette

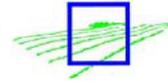
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Drucksache 17/390

Im ersten Absatz ist der Antrag mit o. g. Antrag identisch, so dass die vorstehenden Anmerkungen entsprechend gelten.

a) Zur den Forderungen zum Zulassungsverfahren

In den folgenden **ersten beiden Punkten** wird eine Beibehaltung der bisherigen Zulassungskriterien, aber auch ihre **Ergänzung um „herstellerunabhängige Tests“ und „gesundheitliche und ökologische Untersuchungen“** gefordert.

Diese Forderung nach weiteren Zulassungsprüfungen wird nicht begründet. Auch sind weder aus der bisherigen Zulassungspraxis, noch aus den praktischen Er-



fahrungen im Anbau und auch nicht aus wissenschaftlichen Untersuchungen zu GVO und ihrer Freisetzung Umstände bekannt geworden, die Anlass geben könnten, diese Veränderungen bei dem bisherigen Zulassungsverfahren vorzunehmen.

b) Zur den Forderungen zur Nulltoleranz bzw. zum „Reinheitsgebot“

In den **nächsten beiden Punkten** des Antrags wird die Erhaltung der **GVO-Nulltoleranz bei Lebens- und Futtermitteln** für nicht in der EU zugelassene GVO und des „**Reinheitsgebots**“ für **Saatgut** gefordert.

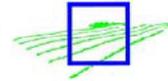
Die Nulltoleranz für in der EU (noch) nicht zugelassene GVO lässt sich rein technisch bei Einfuhr von Soja und Mais zu Fütterungszwecken aus den maßgeblichen Erzeugerländern in Nord- und Südamerika kaum noch gewährleisten. Dies hängt mit der weiten Verbreitung des GVO-Anbaus zusammen und der dort nicht getrennten Logistik. Die existierende Toleranzschwelle für die GVO-Kennzeichnungspflicht bei Lebensmitteln von 0,9 % für zugelassene GVO zeigt, dass diese technische Unmöglichkeit einer vollständigen Reinhaltung in anderem Zusammenhang vom Gesetzgeber durchaus erkannt und darauf reagiert worden ist.

Die EU konnte in der letzten Zeit diese Problematik in der Eiweißfuttermittelversorgung durch eine beschleunigte Zulassung von neuen GVO-Konstrukten vorübergehend abmildern. Gelöst ist sie nicht. Damit bleibt die Versorgungsgrundlage der deutschen und europäischen Schweine- und Geflügelhalter akut bedroht. Der Deutsche Bauernverband und der Bauernverband Schleswig-Holstein fordern deshalb die Einführung einer Toleranzschwelle bei Futtermitteln für GVO, die außerhalb der EU ein angemessenes Zulassungsverfahren durchlaufen haben.

Auch bei Saatgut lässt sich trotz aufwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Saatguthersteller die Nulltoleranz rein technisch kaum noch gewährleisten. Zumindest ist unvermeidbar – auch angesichts immer weiter sinkender Nachweisgrenzen –, dass die behördlichen Test auf GVO-Spuren anschlagen. Dabei ist nicht klar, ob die nachgewiesenen minimalen GVO-Spuren überhaupt dem Erbgut des Saatgutes entstammen oder ob es sich dabei nicht um inaktive Staubanhaftungen gehandelt hat.

Die bisherige Praxis der Bundesländer in diesen Fällen bei erfolgter Aussaat grundsätzlich eine Vernichtung oder unschädliche Beseitigung der Bestände zu verlangen, birgt - wie der aktuelle Fall des mit GVO-Spuren von 0,03 % verunreinigten Maises in Deutschland zeigt – erhebliche Risiken für alle Landwirte in Deutschland, weil für den Ernteausfall keineswegs eine sichere Aussicht auf Schadensersatz besteht.

Der Deutsche Bauernverband und der Bauernverband Schleswig-Holstein fordern deshalb eine angemessene Toleranzschwelle auch für Saatgut. Solange dies nicht realisiert ist, müssen jedenfalls die Bundesländer das Saatgut so frühzeitig beproben und die Ergebnisse umgehend bekanntgeben, damit bei positiven Testergebnissen noch vor der Aussaat reagiert werden kann.



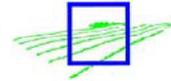
c) Zur Forderung nach einem Monitoring

Im **vorletzten Punkt** wird ein **Monitoring** auf GVO-Pflanzen gefordert für die Flächen, auf denen im Jahr 2007 Raps aus einer Saatgutpartie angebaut war, der in Nordrhein-Westfalen positiv auf nicht zugelassene GVO getestet worden war.

Zunächst ist festzustellen, dass ein Vorhandensein von GVO-Raps auf diesen Flächen aus folgenden Gründen äußerst unwahrscheinlich ist.

- Der gentechnisch veränderte Anteil der Saatgutprobe war äußerst gering und nicht quantifizierbar, da er unter der Bestimmungsgrenze von 0,1 % lag und demgemäß auch nur bei der Nachweisgrenze von 0,03 % gelegen haben kann.
- Es kann sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit – wie oben dargestellt – um nicht aktive Staubanhaftungen gehandelt haben. Auch eine Kreuzkontamination im Labor aus vorangegangenen Proben ist nicht auszuschließen.
- Keine andere der Proben im Rahmen der Qualitätssicherung des Herstellers mit einer vergleichbaren Sensitivität waren positiv. Es kann also nicht von einer Gleichverteilung der denkbaren Konzentration (zwischen 0,03 und 0,09 %) in der gesamten Saatgutpartie ausgegangen werden. Bezieht man die Möglichkeit einer Staubanhaftung mit ein, kann man allenfalls annehmen, dass jedes 10.000ste Saatkorn (entsprechend 0,01 %) GVO enthalten könnte. Bei einer Saattiefe von 60 Körnern je qm entsprechend 600.000 Pflanzen auf dem Hektar wäre allenfalls mit 60 GVO-Pflanzen je Hektar zu rechnen.
- Diese Pflanzen sind jedoch nicht aufgewachsen und haben ihrerseits nicht ausgesamt, weil sie entsprechend der Anordnung des MLUR durch Einsatz eines Totalherbizids und eine Bodenbearbeitung vernichtet worden sind. Deshalb kann es höchstens einen Nachauflauf aus nicht gekeimten Körnern des ursprünglichen Saatgutes geben. Es ist schon unwahrscheinlich, dass nun gerade ein Nachauflauf aus den 60 Körnern aus 600.000 erfolgt. Auch der Nachauflauf war nach der behördlichen Anordnung aber zu bekämpfen; dies ist in der üblichen Folgekultur Weizen oder Gerste auch einfach und zuverlässig möglich.
- Für die Aussaat des Rapses erstellt der Landwirt mit dem Saatbett möglichst optimale Bedingungen für den Auflauf des Saatgutes. Gerade Raps ist im frühen Entwicklungsstadium sehr empfindlich. Körner, die aus welchen Gründen auch immer, erst in späteren Jahren keimen, werden im Normalfall keine optimalen Bedingungen haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie heranwachsen, ist daher später deutlich geringer, als im Aussaatjahr.
- Soweit noch 2010 im dritten Jahr nach der Aussaat noch ein Nachauflauf aus dem Saatgut von 2007 erfolgen sollte, ist es aufgrund der dargestellten Zusammenhänge äußerst unwahrscheinlich, dass es sich dabei um eine transgene Rapspflanze handelt.

Aufgrund dieser Umstände sehen wir keine Notwendigkeit für das geforderte Monitoring.



d) Zur Forderung den Antrag „Gentechnikfreies Hamburg“ zu unterstützen

Die Erklärung zur gentechnikfreien Region beruht auf privater Initiative und erfolgt durch Selbstverpflichtungserklärungen, hat also keine rechtliche Außenwirkung. Solange sich nicht alle Landwirte der Region an der Erklärung beteiligen, kommt ihr deshalb mehr symbolische Bedeutung zu.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl das europäische als auch das nationale Recht die Zulassung von transgenen Nutzpflanzen zum Anbau vorsieht und solche zum Anbau zugelassen sind, ist nicht recht nachvollziehbar, dass und weshalb der Landtag gleichzeitig die Nichtnutzung dieser Möglichkeit unterstützen sollte.

3. Koexistenz landwirtschaftlicher Anbauformen

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/420

Wir halten es für richtig anzustreben, dass Koexistenz der verschiedenen Anbauformen und die Wahlfreiheit für den Verbraucher gewährleistet werden kann. Wir sehen jedoch noch zu beseitigende Hindernisse für dieses Ziel.

So sind sowohl bei der Positivkennzeichnung als auch bei der Negativkennzeichnung („Ohne Gentechnik“) zu viele Ausnahmen vorgesehen, als dass tatsächlich von Wahlfreiheit die Rede sein könnte. Die Überlegung, dass bei strengeren Kennzeichnungsregeln nahezu alle Produkte gekennzeichnet werden müssten oder kaum Produkte mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ versehen werden könnten, kann man nicht gelten lassen, wenn man es mit der Wahlfreiheit ernst meint. Richtig wäre eine Prozesskennzeichnung.

Der Koexistenz der Anbauformen steht die strenge Haftungsregelung des nationalen Rechts auch für zufällige Auskreuzungen ohne Verschulden entgegen, weil sie den GVO-Anbau zum unkalkulierbaren Risiko macht. Das bedeutet nicht, dass eine angemessene Haftungsregelung nicht notwendig wäre; sie müsste aber mit einer Fondslösung verknüpft werden.